



**LAG-Dienst Nr. 19/2021 vom 18.02.2021**  
E-Mail: [ricarda.tosch@bag-selbsthilfe.de](mailto:ricarda.tosch@bag-selbsthilfe.de)

**Die BAG SELBSTHILFE ist auf Gebührenbescheide der Bundesanzeiger Verlag GmbH an Mitgliedsorganisationen hinsichtlich der Führung der Vereine im Transparenzregister aufmerksam gemacht worden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Mitgliedsorganisationen der BAG SELBSTHILFE werden Ende letzten Jahres oder Anfang dieses Jahres einen Gebührenbescheid der Bundesanzeiger Verlag GmbH hinsichtlich der Führung des Vereins im Transparenzregister erhalten haben.

Hierzu besteht folgender Hintergrund: Mit dem Ziel der Geldwäschebekämpfung hatte der Gesetzgeber seinerzeit das sog. Transparenzregister geschaffen, in welchem die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts - dazu zählen auch Vereine - sowie eingetragenen Personengesellschaften aufgeführt sind. Da bei eingetragenen Vereinen der verantwortliche Vorstand jedoch bereits im Vereinsregister namentlich aufgeführt ist, besteht für sie in der Regel keine Pflicht, eine zusätzliche Anmeldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Die Daten werden dorthin automatisch übertragen.

Da deshalb auch eingetragene Vereine im Transparenzregister geführt werden, fallen auch für sie entsprechende Gebühren an (vgl. § 24 GwG - Geldwäschegesetz). Für den Gebühreneinzug ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene zuständig, die Ende letzten Jahres / Anfang dieses Jahres entsprechende Bescheide auch an Vereine versandt hat. Nach der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) betrug bis 2019 die jährliche Gebühr 2,50 EUR, seit 2020 4,80 EUR.

Für gemeinnützige Organisationen ist es allerdings möglich, sich von der Gebührenpflicht befreien zu lassen, § 24 Abs. 1 S. 2 GwG. Wir empfehlen unseren Mitgliedsorganisationen grundsätzlich eine solche Befreiung zu beantragen - soweit ihnen der entsprechende Aufwand im Hinblick auf die anfallende Gebühr nicht unverhältnismäßig erscheint.

Die Antragstellung erfolgt nach § 4 TrGebV bei gemeinnützigen Vereinen per E-Mail an den Bundesanzeiger Verlag. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Vereinsregisterauszug (Name, Sitz, des Vereins, Bezeichnung des aktuellen Vorstands), d.h. Nachweis der Berechtigung, für den Verein handeln zu dürfen
- Nachweis der Identität des / der beantragenden Vorstandsmitglieds/er (Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)

Das Antragschreiben selbst ist formlos möglich, wobei das Aktenzeichen angegeben werden sollte, soweit ein Gebührenbescheid oder sonstiges Schreiben der registerführenden Stelle bereits ergangen ist, welches ein solches Aktenzeichen enthält.

Nachfolgend finden Sie hierzu einen Muster-Antrag:

[per Mail: gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
- Transparenzregister -  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln

Datum

*soweit vorhanden: Aktenzeichen der registerführenden Stelle*

**Betr.: Antrag auf Gebührenbefreiung**

*- Name der Organisation, Angabe des Vereinsregisters und der Vereinsregisternummer -*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantragen wir für den Verein ... (Name / Adresse), eingetragen im Vereinsregister ... (Gericht / Registernummer), die Befreiung von den Gebühren für die Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG für das Jahr / die Jahre ... aufgrund seiner Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft gem. §§ 51 ff AO. Die erforderlichen Nachweise (Vereinsregisterauszug, Freistellungsbescheid(e) des Finanzamtes .. für die Jahre ..., Nachweis unserer Identität in Form von Kopien unserer Personalausweise) sind als Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift(en) Vorstand gem. § 26 BGB (in vertretungsberechtigter Anzahl)

Abschließend noch folgender Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 3 TrGebV gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr, in welchem der Antrag gestellt wird.

**Für zurückliegende Jahre ist eine Befreiung nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift nicht möglich. Soweit dem Befreiungsantrag also Freistellungsbescheide für vergangene Jahre beigefügt werden, muss damit gerechnet werden, dass insoweit eine (rückwirkende) Befreiung von den Gebühren abgelehnt wird.**

Weitere Informationen zum Transparenzregister und zur Gebührenerhebung sind auf der Seite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) abrufbar; speziell bei Fragen zu den Gebühren wird dort auch die Telefonnummer 0 800 - 1 23 43 40 angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ricarda Tosch  
Referatsleitung Recht und Sozialpolitik